

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Dalkendorf tritt mit Beginn des dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit der Begründung im Amt Mecklenburgische Schweiz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, d. 04. Juli 2017

Rainer Mucke
Amtsvorsteher



Amt Mecklenburgische Schweiz
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Warnkenhagen

Bekanntmachung des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Tenze nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Warnkenhagen hat mit Beschluss vom 20.06.2017 den Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Tenze nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom Januar 2017 mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Auf eine Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Tenze nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB und die Begründung liegen in der Zeit

vom 26. Juli bis zum 31. August 2017

im Amt Mecklenburgische Schweiz, von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow während der Dienststunden:
montags von 8:00 - 12:00 Uhr
dienstags von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
donnerstags von 8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
freitags von 8:00 - 12:00 Uhr
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Mecklenburgische Schweiz abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Tenze nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB ist in der unten beigefügten Skizze dargestellt.

Teterow, d. 04. Juli 2017

Im Auftrag
H. Dahlke
Bauamt

Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Tenze nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB:

